

## Hinweisblatt zum Onlinehandel mit Lebensmitteln

Für den Onlinehandel mit Lebensmitteln gilt eine Vielzahl von Vorschriften. Die grundlegenden Kennzeichnungspflichten ergeben sich dabei insbesondere aus der **Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung (LMKV)** und der **Zusatzstoff-Zulassungsverordnung (ZZuIV)**.

Beachten Sie bitte auch das **Verbot krankheitsbezogener Werbung** (hierzu Ziff. 4).

Um die Anforderungen der LMKV und ZZuIV zu erfüllen, ist folgendes zu beachten:

### 1. Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung

Auf der Verpackung oder dem Etikett sind anzugeben:

- **Verkehrsbezeichnung des Lebensmittels** (entsprechend der einschlägigen Rechtsverordnung oder nach allgemeiner Verkehrsauffassung);
- **Name bzw. Firma und Anschrift des Herstellers**, des Verpackers oder Verkäufers;
- **Zutatenverzeichnis** (Zutaten und Zusatzstoffe in absteigender Reihenfolge ihres Gewichtsanteils, bei Zutaten, die in der Werbung besonders hervorstechen, ist der prozentuale Gewichtsanteil dieser Zutat anzugeben);
- **Mindesthaltbarkeitsdatum**, ersatzweise Verbrauchsdatum;
- **Beschreibung der Aufbewahrungsbedingungen**;
- besondere **Kennzeichnungen bei speziellen Lebensmitteln**, z.B. Alkoholgehalt.

Es ist derzeit umstritten, ob die oben aufgezählten Pflichtangaben lediglich auf den Verpackungen/ Etiketten der Lebensmittel oder auch online in den Artikelbeschreibungen aufgeführt werden müssen. In der Rechtsprechung wird gegenwärtig überwiegend die Auffassung vertreten, dass die Angaben beim Online-Verkauf **nicht** auch in den Artikelbeschreibungen enthalten sein müssen.

**Wir empfehlen jedoch aus Sicherheitsgründen die Angaben auch in das Onlineangebot aufzunehmen**, zumal sich sehr stark abzeichnet, dass der EU-Gesetzgeber künftig eine entsprechende Informationspflicht auch für die Onlineangebote einführen wird.

## 2. Zusatzstoff-Zulassungsverordnung

In den Onlineangeboten sind insbesondere folgende Informationen **gut sichtbar** anzugeben:

- **Farbstoffe** durch die Angabe „mit Farbstoff“;
- **Zusatzstoffe** zur Konservierung durch die Angabe „mit Konservierungsstoff“ oder „konserviert“, ggf. auch „mit Nitritpökelsalz“ oder/und „mit Nitrat“
- **Antioxidationsmittel** durch die Angabe „mit Antioxidationsmittel“
- **Geschmacksverstärker** durch die Angabe „mit Geschmacksverstärker“
- **Schwefel** gem. Anlage 5 Teil B durch die Angabe „geschwefelt“
- **Eisen-II-gluconat** (E 579) oder Eisen-II-lactat (E 585) bei Oliven durch die Angabe "geschwärzt"
- **Zusatzstoffe der Nummern E 901 bis E 904, E 912 oder E 914**, die bei frischem Obst zur Oberflächenbehandlung verwendet werden, durch die Angabe "gewachst"
- **Zusatzstoffe der Nummern E 338 bis E 341 sowie E 450 bis E 452**, die bei der Herstellung von Fleischerzeugnissen verwendet werden, durch die Angabe "mit Phosphat"
- **Zusatzstoffe zum Süßen** von Lebensmitteln entsprechend § 9 Abs. 2 – 5 ZZuIV.

### Beachten Sie bitte:

Die ZZuIV schreibt ausdrücklich vor, dass **diese Angaben auch in die Artikelbeschreibungen** aufzunehmen sind. Die Angabe z.B. in Fußnoten ist nicht ausreichend.

## 3. Künftige EU-Richtlinie

Nach dem Vorschlag zur Umgestaltung der Kennzeichnungspflichten für Lebensmittel auf europäischer Ebene haben künftig auch Online-Händler ihren Kunden die folgenden Informationen zur Verfügung zu stellen:

- **Bezeichnung des Lebensmittels;**
- **Verzeichnis der Zutaten;**
- **Zutaten und Derivate aus diesen, die Allergien auslösen können;**
- die Menge bestimmter Zutaten oder Zutatenklassen;
- **Nettomenge des Lebensmittels;**
- Mindesthaltbarkeitsdatum oder Verbrauchsdatum;
- ggf. besondere Aufbewahrungs-/Verwendungsanweisungen;
- Name oder Firma und Anschrift des Herstellers, Verpackers oder Händlers;
- **Ursprungsland oder Herkunftsort, soweit hierzu ein Irrtum möglich ist;**
- **Gebrauchsanleitung, soweit erforderlich;**
- Alkoholgehalt in Volumenprozent bei Getränken mit mehr als 1,2 % Alkoholgehalt;

- [Nährwertdeklaration](#).

(Die [blau](#) gekennzeichneten Informationen müssen dem Kunden bereits im Online-Angebot zur Verfügung gestellt werden.)

#### 4. Verbot der krankheitsbezogenen Werbung

Gemäß **§ 12 Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB)** ist es verboten, Lebensmittel mit sog. krankheitsbezogenen Aussagen zu bewerben.

§ 12 LFGB regelt:

*„(1) Es ist verboten, beim Verkehr mit Lebensmitteln oder in der Werbung für Lebensmittel allgemein oder im Einzelfall*

- 1. Aussagen, die sich auf die Beseitigung, Linderung oder Verhütung von Krankheiten beziehen,*
- 2. Hinweise auf ärztliche Empfehlungen oder ärztliche Gutachten,*
- 3. Krankengeschichten oder Hinweise auf solche,*
- 4. Äußerungen Dritter, insbesondere Dank-, Anerkennungs- oder Empfehlungsschreiben, soweit sie sich auf die Beseitigung oder Linderung von Krankheiten beziehen, sowie Hinweise auf solche Äußerungen,*
- 5. bildliche Darstellungen von Personen in der Berufskleidung oder bei der Ausübung der Tätigkeit von Angehörigen der Heilberufe, des Heilgewerbes oder des Arzneimittelhandels,*
- 6. Aussagen, die geeignet sind, Angstgefühle hervorzurufen oder auszunutzen,*
- 7. Schriften oder schriftliche Angaben, die dazu anleiten, Krankheiten mit Lebensmitteln zu behandeln, zu verwenden.*

*(2) Die Verbote des Absatzes 1 gelten nicht für die Werbung gegenüber Angehörigen der Heilberufe, des Heilgewerbes oder der Heilhilfsberufe.*

*Die Verbote des Absatzes 1 Nr. 1 und 7 gelten nicht für diätetische Lebensmittel, soweit nicht das Bundesministerium durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates etwas anderes bestimmt....“*

In diesem Zusammenhang muss auch die sog. „**Health-Claim-Verordnung**“ (Verordnung EG Nr. 1924/2006) beachtet werden, die seit 2007 auf europäischer Ebene die Zulässigkeit von gesundheits<sup>1</sup>- und nährwertbezogenen<sup>2</sup> Aussagen bei Lebensmitteln regelt.

Es dürfen nur solche nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben bei der Werbung für Lebensmittel verwendet werden, die im eigens dafür geschaffenen Gemeinschaftsregister gelistet und damit zugelassen sind.

Das Register und die Health-Claim-Verordnung im Wortlaut finden Sie unter

<http://www.health-claims-verordnung.de/claims.html>

<http://www.health-claims-verordnung.de/verordnung.html>

---

<sup>1</sup> „Nährwertbezogene Angaben“ sind z.B. "zuckerfrei", "fettreduziert", "reich an Vitamin C" - diese Angaben sind nur dann zulässig, wenn sie den rechtlichen Anforderungen der Health-Claim-Verordnung entsprechen.

<sup>2</sup> Gesundheitsbezogene Aussagen“ sind z.B. Aussagen wie "stärkt die Abwehrkräfte", "cholesterinsenkend" oder "unterstützt die Gelenkfunktionen" - diese Aussagen sind nur zulässig, wenn sie als "Claim" im Gemeinschaftsregister aufgeführt und damit für ein Lebensmittel oder eine Lebensmittelzutat zugelassen sind.